

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Kublank über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter vom 11.03.2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geandert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. MV S. 522, berichtigt in GVOBl. M-V S. 916) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GBOBl. M-V S. 243) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kublank vom 11.03.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Kublank eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Klaranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbeseitigungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmastab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstuck vom 01. Januar des Veranlagungsjahres.
- (2) Fur Gewerbetreibende mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener funf dort Beschaftigter erhoben.
- (3) Die Abwasserabgabe betragt je Schadeinheit und Jahr ab 01.01.2004: 35,80 € jahrlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies dem Amt Woldegk schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet auerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtiger ist, wer Eigentumer oder Nutzungsberechtigter des Grundstuckes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer nur ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentumer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsanderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 01. Juli des Veranlagungsjahres fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert EURO geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kublank über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.10.1999 sowie Artikel 1 der Satzung der Gemeinde Kublank zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen vom 12.11.2001 außer Kraft.

Kublank, den 11.03.2004

ausgefertigt:

Dust

Bürgermeister

(Siegel)